

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14.) Die Antwort von Wien mag ausfallen wie sie will, so darf doch keines der gegenseitigen Heere das andere angreifen, ohne dasselbe zehn Tage vorher davon zu benachrichtigen.

Gegeben in Alexandrien 17. Praireal, (16. Jun.) achten Jahrs.

Berthier, Oberg. der fränk. Armee.

Melass, Oberg. der östr. Armee.

Die Verlesung wird von lebhaftem Beyfallklatschen begleitet.

Bodmer kann eine Bemerkung, welche diese wunderbaren Siege in ihm erregen, nicht zurückhalten; der grosse Heerführer Josua, muß nothwendig sich bey Bonapartes und Massena's Armeen befinden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

An die Bürger Helvetiens.

Es ist nothwendig die Gesetzgebung durch die öffentliche Stimme auf einen wichtigen Fehler des peinlichen Gesetzes aufmerksam zu machen, der zwar nur auf einer Uebersetzungsnachlässigkeit beruht, allein dennoch das Leben, die Freyheit und die Ehre der Bürger selbst in Ausübung ihrer constitutionellen Rechte in Gefahr setzen kann 1) und deswegen eine öffentliche Rüge verdient.

Nach dem §. 86 des Criminalgesetzes der fränkischen

1) Ein Thatbeweis dafür ist die Anklage, welche die Regierung nach der diebställigen Einladung der gesetzg. Ráthe gegen die Schrift des Wfr. Schweizers machen ließ; gegen eine Schrift, wodurch derselbe die Bürger seines Cantons, keineswegs zur Empörung, sondern zu Adressen an die obersten Gewalten, für Abhilfe der Uebel, der Anarchie, die das Vaterland drücken, eingeladen hat, welches doch gewiß weder ein Staatsverbrechen, noch ein frevelhaftes und gewalthätiges Unternehmen ist. Freylich waren die Mittel, die er diebstalls vorschlug, verfassungswidrig; allein sie waren dieß keineswegs mehr als die Mittel, welche sich die gesetzgebenden Ráthe am 7. Jan. wirklich in Ausübung zu setzen erlaubt haben. Uebrigens war dergleichen ungeschickter patriotischer Eifer, wie in dieser Klage erscheint, schon vor 1800 Jahren bekannt: Man hieß es damals Mücken siegen und Cameele verschlucken.

Republik, welches die dermalige Gesetzgebung nach dem Decret . . . auch für Helvetien angenommen hat, heißt der §. 81 des helvetischen Gesetzes:

Toutes Cospirations, ou attentats, pour empêcher la réunion ou pour opérer la dissolution du Corps législatif, ou pour empêcher par force ou violence la liberté de ses délibérations, seront punis de mort.

Der deutsche Text dieses §. heißt hingegen:

„Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Ráthe zu hindern, oder derselben Auflösung zu bewirken, oder durch Gewalt und Zwang die Freyheit in ihren Berathschlagungen zu hindern, wird mit dem Tode bestraft.“

Anstatt also, daß die Uebersetzung eben so, wie das Original und dessen ganzer Context zeigt, nur Gewaltthatigkeit oder ein Kühn gewaltthätiges Unternehmen, um die Auflösung der Gesetzgebung zu bewirken, für ein Staatsverbrechen bezeichnen sollte, erklärt dieselbe auch Motionen, die für diese Auflösung gemacht worden sind, und alle Adressen der Bürger, die dafür eingegeben werden, ferner auch das durch den 7. Jenner bereitete diebställige Vorhaben der drey Exdirectoren, so wie eine Einladung des Wfr. Schweizer im Canton Zürich zu dergleichen Adressen, alles für Capitalverbrechen, weil alles dieses Unternehmen für die Auflösung der gesetzgebenden Ráthe, obwohl sonst Handlungen sind, die ganz auf den Grundsätzen der Constitution und der Freyheit beruhen.

Dieses sehr auffallende Versehen der Gesetzgebung, wodurch die Uebersetzung einen, dem Gesetz selbst und seinem Zweck und Inhalt durchaus widersprechenden Sinn erhält, 2) der, wie die Erfahrung schon jetzt zeigt, nicht nur unerfahrene Richter irre führen, sondern auch von dem Partheyhaß, der Rache und dem Jakobiner Patriotismus schändlich mißbraucht werden kann, erfordert allerdings die öffentliche Aufmerksamkeit.

Ich fordere daher die öffentliche Stimme und besonders die politischen Schriftsteller der Schweiz zur öffentlichen Rüge dieses Fehlers auf, um, wenn auch die pflichtmäßig dringliche Verbesserung desselben vom

2) Genau den tyrannischen Sinn, auf welchem das ungerechte und empörende Verfahren der Zürcherischen Regierung gegen die Gemeinde Stäfa im Jahr 1795 beruht hat.

der Gesetzgebung versäumt werden sollte, doch wenigstens redliche Richter davor zu warnen und auf diese Gesetzwidrigkeit des deutschen Criminalgesetzes aufmerksam zu machen.

Freylieh wird es ohne Zweifel sogenannte Freyheitsfreunde geben, die diesen Ausruf an das helvetische Publikum sehr überflüssig und selbst ärgerlich finden werden; die einen, weil ihnen die Wichtigkeit der Termen in einem Criminalgesetz ganz unbekannt ist; die andern, weil sie finden, daß die Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit der Criminalgesetze dem Robespieristischen Patriotismus wenigstens eben so gut behagten, als sie einst den landesväterlichen Gesinnungen einiger der ehemaligen aristokratischen Regierungen behagt haben. Es giebt indessen noch eine andre Art von Freunden der Freyheit, d. i. einer gesellschaftlichen Ordnung, die auf weisen und bestimmten Gesetzen beruht, und die die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Ausrufs unfehlbar einsehen werden.

David Vogel, Architect.

**Der Divisionsgeneral Lanthier Laintrailles,
an die Bürger Escher und Usteri.**

Bürger!

Als Stellvertreter eines biedern und freyen Volkes, und als Journalisten, deren erste Eigenschaft Partheylosigkeit seyn soll, werden Sie, wie ich hoffe, nachstehender Erklärung in einer Ihrer nächsten Nummern Platz geben. Ihre Leser mögen die Gallicismen, die sich darin finden, entschuldigen.

Zu Bern, den 7. des Erdmonats 8tes Jahr
der Franken-Republik.

Ja, gute Helvetier, es wird hier ein Militärgericht statt haben, meine Aufführung im Walliserland zu untersuchen. Man hätte aber dabensfügen können, daß ich dieses Gericht selbst seit eilf Monaten verlange und wirklich kann man beysetzen, daß ich mich frey hier begeben habe zu diesem Zweck, aber auch mit dem festen Entschluß diejenigen zu entlarven, die schamlos genug sind gewesen mich zu verklagen, nachdem sie mir ihr Leben zu verdanken, aber mit den unsinnigsten und abscheulichsten Verläumdungen belohnet hatten; als z. B. ich hätte das Oberwalliserland verlassen! ich wär fort, man wüßte nicht wohin! ja sogar, ich wär mit der Casse der Armee zu denen Oestreichern gesüchtet!! Und neulich hieß es noch: Er ist

von Basel abgereiset, man wüßte aber wieder nicht wohin. Obschon ich kein Geheimniß daraus hatte gemacht, daß meine Reise nach Memmingen gieng, den eben so unpartheyischen als heldenmäßigen Moreau, meine Sache nicht länger zu verschieben, zu ersuchen.

Möchten also diejenige, die meine Entweichung zu befürchten scheinen, indem sie dieselbe im Grund wünschen, unbesorgt bleiben, dann ich verspreche ihnen mich von Bern nicht zu entfernen, ehe der Tag der Gerechtigkeit die wahre Verwüster und Verräther kennbar gemacht wird haben, und das, hoff' ich, wird nicht mehr ins weite verschoben.

Der Divisionsgeneral,
Lanthier Laintrailles.

Bekanntmachung.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß, da der mit dem Bürger Hahn geschlossene Accord für die Lebensmittel-Lieferung an sämtliche helvetische Truppen mit dem 10ten August dieses Jahres zu Ende geht, eine neue öffentliche Steigerung den 10ten künftigen Monats Juli in Bern deshalb gehalten und die Lieferung demjenigen, der die billigsten Vorschläge machen wird, zuerkannt werden soll. Die Liebhaber zu der Uebernahme derselben, werden hiermit eingeladen, ihre Vorschläge vor Ablauf dieses Tages bekannt zu machen, damit ihre Erörterung und Gegeneinandersezungen die öffentliche Stetigerung nicht verzögere. Bern, 26. Juni 1800.

Der Chef der Gen. Verwaltung des Kriegswesens,
Tomini.

Grosser Rath, 25. Juni. In öffentlicher Sitzung nichts von Bedeutung.

Senat, 25. Juni. Constitutionsdebatten. Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 26. Juni. Beschluß über Zuchtthiere. Bileter verlangt eine Commission, die vorschlage wie man in die Grenzen der Constitution zurücktreten könne.

Senat, 26. Juni. Annahme des 10ten Abschnittes der Constitution, von den Ortsbeamten.

Grosser Rath, 27. Juni. In öffentlicher Sitzung nichts von Bedeutung.

Senat, 27. Juni. Verwerfung des Beschlusses, der das Gesetz über die Tortur erklären sollte.